

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.034.289

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4909/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4909/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pornographische Darstellung, sechsmonatige Bewährungsstrafe für behinderten 34-jährigen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *War der Verurteilte 34-jährige schon einmal auffällig bezüglich pornografischer Darstellung von Unmündiger?*
 - a. *Wenn ja, in wie fern?*
- 2. *Ist Ihnen bekannt, ob es noch andere Opfer gibt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, gibt es dazu bereits Ermittlungen?*
- 3. *Welche Behinderung/en hat der Angeklagte?*
- 4. *Wurde der Verurteilte zu seinem „sehr jungen Freundeskreis“ befragt?*
 - a. *Wenn ja, was wurde gefragt?*
 - b. *Wenn ja, was hat er geantwortet?*
- 5. *Wurde sich ein umfassendes Bild vom sozialen Umfeld des Angeklagten gemacht?*

- a. *Wenn ja, wurden im Rahmen dessen auch die Kanäle des Angeklagten auf sämtlichen sozialen Netzwerken, auf denen dieser vertreten ist, in die Bewertung miteinbezogen?*
- b. *Wenn ja, war auf diesen ein augenscheinlich merkbarer Unterschied in der Ausprägung seiner Beeinträchtigungen, im Vergleich zu seiner Präsenz im Gerichtssaal zu erkennen?*
- c. *Wenn nein, wieso wurde sich kein umfassendes Bild vom sozialen Umfeld des Angeklagten gemacht?*
- d. *Wenn nein, wieso wurde sich kein umfassendes Bild von den sozialen Netzwerken wo der Verurteilte vertreten ist gemacht?*

Es liegen keine – über die im anfragegegenständlichen Artikel hinausgehenden – Informationen vor. Das Gericht ging bei der Strafbemessung von der Unbescholtenheit des Angeklagten und von einem Opfer aus. Weitere Opfer sind nach den Ergebnissen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht bekannt. Die Hauptverhandlung und ihre Inhalte sind als Angelegenheit der Gerichtsbarkeit nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Zur Frage 6:

- *Wurde, angesichts des allgemein niedrigen Durchschnittsalters der User auf TikTok und der über 28 000 Followers, die der Angeklagte ebendort zu verzeichnen hat und zur Gewinnung neuer Opfer instrumentalisieren könnte, angedacht den Angeklagten von TikTok zu sperren?*
 - a. *Wenn ja, warum ist dieser noch immer dort aktiv?*

Eine solche Maßnahme liegt nicht in der Zuständigkeit des BMJ.

Zur Frage 7:

- *Stimmt es, dass der Richter dem Verurteilten die Aussage „Ein zweites Mal ist oha“ mit auf den Weg gab?*
 - a. *Wenn ja, ist Ihnen bekannt, was der Richter damit meinte?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor. Die Hauptverhandlung und ihre Inhalte sind als Angelegenheit der Gerichtsbarkeit nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Hat der Verurteilte Auflagen bekommen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 9. *Wurde von Seiten des Richters Vorkehrungen getroffen, um in Zukunft solche Straftaten des verurteilten zu verhindern?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nach dem mir vorliegenden Urteil wurden dem Verurteilten über die verhängte Strafe hinaus keine Auflagen erteilt. Die bedingte Nachsicht der verhängten Freiheitsstrafe soll schon ihrem Wesen nach den Verurteilten von weiterer Delinquenz abhalten.

Zur Frage 10:

- *Warum ist der Richter unter das Strafmaß gegangen, gab es bestimmte Milderungsgründe?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Der Grundtatbestand der pornographischen Darstellung Minderjähriger, wonach die Verurteilung erfolgte, ist nach § 207a Abs 1 Z 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen und kann daher nicht unterschritten werden. Eine Kommentierung des Urteils, das auch einen Teilstreispruch enthält, kommt mir nicht zu.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- 11. *Stimmt es, dass der Verurteilte auf einer Liste bei den Gemeinderatswahlen 2020 kandidierte?*
- 12. *Wurde die Liste auf seine Kandidatur überprüft?*
- 13. *Ist Ihnen bekannt, ob der Verurteilte in einem Nahverhältnis zur Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Laa an der Thaya steht?*
 - a. *Wenn ja, in wie fern?*
- 14. *Ist Ihnen bekannt, ob der Richter in einem Nahverhältnis zur Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Laa an der Thaya steht?*
 - a. *Wenn ja, in wie fern?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Zu den Fragen 15 und 16:

- 15. *Können beim Opfer, traumatische Erkrankungen wie Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ASD) oder Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) mit Sicherheit ausgeschlossen werden?*

- a. *Wenn nein, werden etwaige Therapiekosten, durch den Angeklagten zu entrichten sein?*
 - b. *Wenn nein, werden etwaige Therapiekosten, durch den Staat zu entrichten sein?*
 - c. *Wenn nein, werden etwaige Therapiekosten, durch das Opfer zu entrichten sein?*
- *16. Hat das Opfer eine finanzielle Kompensation durch den Verurteilten zu erwarten?*

Dazu hat das Gericht keine Feststellungen getroffen und das Opfer mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

i.V. Mag. Werner Kogler

